



Prof. Dr. Ann-Katrin Kaufhold und
Wiss. Mitarbeiterin Anne-Sophie Fischer
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht
Ludwig-Maximilians-Universität München



Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Übungsklausur 4: Polizei- und Sicherheitsrecht – Unselige Störungen

Armin Aschau (A) war als Geistlicher in der katholischen Kirchengemeinde der oberbayerischen Stadt S. beschäftigt. Da den Erzbischof jedoch immer wieder Beschwerden über schlecht vorbereitete Gottesdienste und mangelndes Engagement erreichten, wurde A gekündigt.

In seine Fußstapfen trat *Bernhard Bäcker* (B), der die Gemeinde direkt bei seinen ersten Gottesdiensten begeisterte. Die wachsende Beliebtheit seines Nachfolgers ärgerte A, der nach wie vor in S. lebte, maßlos. Er beschloss, B das Leben schwer zu machen. Im Mai besuchte er mehrfach die Gottesdienste des B und fiel durch abfällige Zwischenrufe auf. Unter anderem beschimpfte er B lautstark als „nutzlosen Schleimer“ und „lächerliche Marionette“ des Erzbischofs.

Am Pfingstsonntag, den 31.5.2020, entschied sich A schließlich, nicht länger nur zuzuschauen, sondern die Dinge wieder selbst in die Hand zu nehmen. Er warf sich deshalb sein Messgewand über den Arm und machte sich auf den Weg zur Kirche, um dort um 10.00 Uhr wieder selbst die Pfingstmesse abzuhalten. Entschlossen, sich weder von B noch von sonst irgendjemandem von seinem Vorhaben abbringen zu lassen, steckte er ein als „Tierabwehrspray“ gekennzeichnetes Pfefferspray in seine Hosentasche.

Als er um 9.30 Uhr auf dem Platz vor der Kirche eintraf, befanden sich dort schon etwa 40 Gläubige, die von B freundlich begrüßt wurden. A ging zielstrebig auf seinen Nachfolger zu, bezeichnete diesen als „Scharlatan“ und forderte ihn lautstark auf, nicht nur den Kirchplatz, sondern die Stadt S. gleich ganz zu verlassen. B entgegnete, A habe kein Recht mehr als Priester aufzutreten oder gar ein Messgewand zu tragen. Der Streit zwischen B und A eskalierte daraufhin. Die Gläubigen mussten mit ansehen, wie sich die beiden Priester heftig und lautstark anschrien und auf ihren Positionen beharrten.

Eine Messdienerin rief schließlich bei der Polizei an und bat um Hilfe. Als die Polizeibeamten von der Polizeiinspektion der Stadt S., die im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd liegt, wenig später eintrafen, brüllte A gerade für alle Anwesenden gut verständlich: „Du Saupreiß hast in meiner Gemeinde überhaupt nichts zu suchen! Schleich dich endlich oder du kannst was erleben!“. Sein Gesicht war inzwischen zornesrot, er gestikulierte wild und schüttelte die geballte Faust. Die anwesenden Gemeindemitglieder und auch B wichen einige Schritte vor A zurück.

Als A die herbeieilenden Beamten sah, griff er an seine Hosentasche, um sich zu vergewissern, dass sich das Tierabwehrspray noch dort befand. Anschließend hielt er das Messgewand dicht vor seine Beine, so dass seine Hosentaschen verdeckt waren. Außerdem rief er den Beamten in aggressivem Tonfall zu, er werde heute den Gottesdienst abhalten, „komme, was wolle“.

Die Polizisten bemerkten die Aggressivität und die Handbewegung des A. Zudem waren sie aufgrund seines Vorverhaltens alarmiert. Der Polizeibeamte *Pahl* (P) wies A deshalb an, zum Zwecke des Abtastens still zu stehen. Anschließend fuhr er mit seinen Händen über die Hosentaschen des A. Er ertastete dort einen Gegenstand und zog diesen hervor, so dass die Beamten das Tierabwehrspray erkannten.

(Bitte auch nächste Seite beachten!) ►

Anschließend forderten die Polizisten A auf, das Kirchengelände sofort und für die Dauer der Messe, also für die nächsten 90 Minuten, zu verlassen. Um weitere Zusammentreffen zwischen A und Gemeindemitgliedern zu verhindern, wiesen die Beamten diesen zusätzlich an, den Kirchplatz nicht über den Hauptweg, sondern über eine kleine Nebenstraße, die von den Gläubigen kaum genutzt wird, zu verlassen. Da A bemerkte, dass er auch von den anwesenden Gemeindemitgliedern keinen Rückhalt erwarten konnte, verließ er den Kirchplatz über die Nebenstraße.

Ende Juni 2020 ärgert sich A immer noch über das Vorgehen der Polizisten, welches seiner Meinung nach absolut überzogen gewesen sei. Seither könne er sich doch nirgendwo mehr sehen lassen. Er will den Vorfall nicht auf sich beruhen lassen. Man hätte ihm nie im Leben vorschreiben dürfen, wohin er sich zu begeben habe. Wie ein Krimineller sei er wegen des Tierabwehrsprays behandelt worden. Man höre doch immer wieder „unschuldig bis zum Beweis der Schuld“, davon habe er aber am Pfingstsonntag nichts gemerkt.

A wendet sich daher am 1.7.2020 an Rechtsanwältin *Rosa Reichert* (R), mit der Bitte, zu prüfen, ob er „die Polizei“ wegen der Vorfälle am Pfingstsonntag verklagen könne.

► *Bearbeitungsvermerk*: Erstellen Sie das Gutachten der Rechtsanwältin R. Dabei sind alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen (ggf. hilfsgutachtlich) zu erörtern.

Hinweis für die Bearbeitung: Es ist für die Bearbeitung davon auszugehen, dass als „Tierabwehrsprays“ deklarierte Pfeffersprays keine Waffen iSd Waffengesetzes (WaffG) sind. Sie sind frei verkäuflich und ihr Besitz ist straflos.

Regelungen, die aufgrund der Corona-Pandemie erlassen wurden, sind nicht zu berücksichtigen.

► Besprechung und weitere Materialien auf www.Semesterfutter.de.